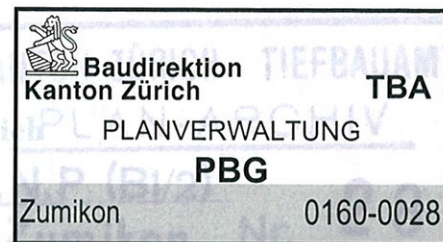


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. Oktober 1964**



4470. Quartierplan (Genehmigung). A. Am 28. November 1963 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Leugrueb. Dieser Beschluss wurde am 13. September 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Dezember 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Dagegen wurde während der Hängigkeit des Genehmigungsverfahrens, am 28. Mai 1964, mittels einer Anzeige an den Regierungsrat seitens eines Quartierplangenossen beantragt, die Planvorlage nicht zu genehmigen. Das Begehren stützte sich materiell auf angeblich veränderte tatsächliche Umstände, die eine Revision des Quartierplanes rechtfertigten. Diese Eingabe wurde inzwischen mit Schreiben vom 13. Oktober 1964 zurückgezogen. Der Genehmigung des Planes steht somit formell nichts entgegen.

B. Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Forchstrasse im Nordosten, die Gössikerstrasse im Südosten, die projektierte Staatsstrasse im Südwesten und die Küsnachterstrasse im Nordwesten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Forchstrasse, Küsnachterstrasse, Leugruebstrasse und Gössikerstrasse.

Die mit 17 m und 26 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen mit Ausnahme für die Küsnachterstrasse III. Kl. (früher I. Kl. Nr. 2): Die mit 17 m festgesetzten Baulinien widersprechen der langjährigen regierungsrätlichen Praxis, wonach auch an relativ unbedeutenden Quartierstrassen mindestens 18 m erforderlich sind.

Die Strasse wird indessen künftig nur noch wenigen bestehenden Bauten als Zufahrt und im übrigen als Fussweg dienen. Der Baulinienabstand von 17 m kann daher ausnahmsweise hingenommen werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nrn. 1770 vom 23. Mai 1957 und 3399 vom 25. September 1958 längs der Gössiker-, Forch- und projektierten Staatsstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigungsantrag der Vorlage steht auch materiell nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 2. September 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Leugrueb mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 29. Oktober 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Jelen